

# **Satzung des Vereins**

## **Pferdesportverein Würzburg-Erbachshof e. V. – Verein für Förderung von Jugendpferdesport und therapeutisches Reiten**

Aufgestellt in der Gründungsversammlung vom 03.02.2012

### **§ 1 Name, Rechtsform und Sitz**

(1) Der Verein führt den Namen "Pferdesportverein Würzburg-Erbachshof e.V. – Verein für Förderung von Jugendpferdesport und therapeutisches Reiten" Er hat seinen Sitz in Eisingen und soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Würzburg eingetragen werden.

(2) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen im Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband vermittelt. Der Verein ist zudem Mitglied im Fränkischen Reiterverband e.V. (Regionalverband), im Bayerischen Reit- und Fahrverband e.V. (Landesverband) und in der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (Bundesverband), und erkennt ebenfalls deren Satzungen und Ordnungen an. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen im Verein wird ebenfalls die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Reiterverband auf Regional-, Landes- und Bundesebene vermittelt.

---

### **§ 2 Zweck und Aufgaben**

(1) Der Verein „Pferdesportverein Würzburg-Erbachshof e.V.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a. die Gesundheitsförderung und Leibesertüchtigung aller Personen, insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendpflege durch Voltigieren, Reiten und Fahren;
- b. die Förderung des Therapeutischen Reitens;
- c. die Ausbildung von Reiter, Fahrer und Pferd in allen Disziplinen;
- d. ein breitgefächertes Angebot in den Bereichen des Breiten- und Leistungssports aller Disziplinen;
- e. Hilfe und Unterstützung bei der mit dem Sport verbundenen Pferdehaltung als Maßnahme zur Förderung des Sports und des Tierschutzes;
- f. die Vertretung seiner Mitglieder gegenüber den Behörden und Organisationen auf Gemeinde- und Kreisebene;

- g. die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Breitensports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden;
- h. die Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung im Gemeindegebiet;

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes (gem. § 10) sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben Anspruch auf eine angemessene Vergütung. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.

(6) Der Verein nutzt nach gesonderter vertraglicher Vereinbarung mit den Besitzern des Erbachshofs das Privatgelände, die Privatpferde und die Voltigier- und Pferdeausrüstung des Erbachshofs in Eisingen.

---

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

(1) Mitglieder können natürliche Personen werden. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und deren Annahme erworben. Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand zu richten; bei Kindern und Jugendlichen muss die Erklärung von den gesetzlichen Vertretern unterschrieben werden. Die Dauer der Mitgliedschaft beträgt mindestens 12 Monate.

(2) Der Gesamtvorstand entscheidet über die Aufnahme.

(3) Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft bekannten und benötigten Personenbezogenen Daten per EDV für den Verein gespeichert werden, dies unter Beachtung der Datenschutzrechtlichen Vorgaben nach dem BDSG.

(4) Personen, die bereits einem Reit- und Fahrverein/ Pferdesportverein angehören, müssen eine Erklärung über ihre Stamm-Mitgliedschaft in Sinne der LPO hinzufügen. Änderungen in der Stamm-Mitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen.

(5) Personen, die den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben persönlich, finanziell oder materiell zu unterstützen bereit sind, können als fördernde Mitglieder bzw. Passivmitglieder aufgenommen werden. Fördermitglieder sind von Pflichtarbeitsstunden befreit.

(6) Die Mitgliederversammlung kann verdienten Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten, die den Reit- und Fahrsport und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Sie sind vom Jahresbeitrag befreit. Ihre Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(7) Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen und Ordnungen des Vereins, des Pferdesportkreises, des Regionalverbandes, des Bayerischen Reit- und Fahrverband e.V. und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN).

---

## **§ 4 Verpflichtung gegenüber dem Pferd**

(1) Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere

- a. die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltensgerecht unterzubringen,
- b. den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen,
- c. die Grundsätze verhaltensgerechter Pferdeausbildung zu wahren, das heißt, ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen oder zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.

(2) Auf Turnieren unterwerfen sich die Mitglieder der Leistungs-Prüfungs-Ordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (§ 920 LPO) können gem. § 921 LPO mit Verwarnung, Geldbußen und/ oder Sperren geahndet werden. Außerdem können dem Mitglied die Kosten des Verfahrens auferlegt und die Entscheidung veröffentlicht werden.

(3) Verstöße gegen das Wohl des Pferdes können durch LPO-Ordnungsmaßnahmen auch geahndet werden, wenn sie sich außerhalb des Turnierbetriebes ereignen.

---

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(2) Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied sie bis zum 15. November des Jahres gegenüber dem Gesamtvorstand schriftlich kündigt (Austritt).

(3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

- a. gegen die Satzung oder gegen satzungsmäßige Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines schwerwiegenden unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht;
- b. gegen § 4 (Verpflichtung gegenüber dem Pferd) verstößt
- c. seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als sechs Monate nicht nachkommt.

- d. bei Kundgabe extremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Handlung innerhalb oder außerhalb des Vereins und der Mitgliedschaft in extremistischen Parteien und Organisationen (vgl. § 51 AO).

(4) Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Der/ dem Auszuschließenden ist vorher rechtliches Gehör zu gewähren. Der Ausschließungsbeschluss muss unter Angabe der Gründe, die zum Ausschluss führten, der/ dem Ausgeschlossenen schriftlich mitgeteilt werden.

(6) Das Recht zum Ausschluss aus wichtigem Grunde bleibt unberührt.

(7) Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand nach Anhörung des betroffenen Mitgliedes.

(8) Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss binnen vier Wochen nach Bekanntgabe mit schriftlich begründeter Beschwerde anfechten. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

---

## **§ 6 Geschäftsjahr, Beiträge und Verpflichtungen**

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Umlagen können bis zu einem jährlichen Betrag von maximal den doppelten Betrag eines Jahresbeitrages pro Mitglied festgesetzt werden, die zu den in § 1 genannten Vereinszwecken zur Deckung eines Finanzbedarfs erforderlich sind und aus regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden können.

(3) Fördernde Mitglieder bzw. Passivmitglieder müssen maximal die Hälfte des festgesetzten Jahresbeitrages begleichen, jedoch muss der Jahresbeitrag mindestens den zu begleichenden jährlichen Beitrag im Bundesverband decken.

(4) Beiträge werden jährlich erhoben und sind im Voraus zu zahlen. Soweit die Mitgliederversammlung keine Entscheidung getroffen hat, wird die Zahlungsweise von Aufnahmegeldern und Umlagen durch den Vorstand bestimmt. Bei Minderjährigen oder nicht geschäftsfähigen Mitgliedern haften deren gesetzliche Vertreter für die Beitragspflichten des Mitglieds als Gesamtschuldner.

(5) Der Gesamtvorstand hat das Recht, ausnahmsweise bei Bedürftigkeit die Beiträge ganz oder teilweise zu erlassen, zu stunden oder Ratenzahlungen zu bewilligen.

(6) Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt und betragsmäßig veranlagt.

(7) Mitglieder sind verpflichtet:

- a. auf Beschluss des Gesamtvorstandes bei besonderen Vorhaben Arbeitsleistungen in angemessenem Umfang zu erbringen, bzw. diese finanziell auszugleichen (vgl. § 3 Abs. 5);
  - b. das Vereinseigentum sowie die Erbachshofanlage mit dazugehöriger Pferdeausrüstung schonend und fürsorglich zu behandeln;
- 

## **§ 7 Organe**

(1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Gesamtvorstand und der Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

(2) Die Haftung aller Gesamtvorstandsmitglieder (gem. § 10), die unentgeltlich tätig sind oder für Ihre Tätigkeit eine Vergütung erhalten, die 500 Euro jährlich nicht übersteigt, wird gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern (Innenverhältnis) auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

(3) Werden diese Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

(4) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht durch einfache Fahrlässigkeit verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins und der Besitzer des Erbachshofs oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind.

---

## **§ 8 Die Mitgliederversammlung**

(1) Im ersten Vierteljahr eines Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Gesamtvorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muss dies tun, wenn es von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.

(2) Die Mitgliederversammlung wird von dem ersten Vorsitzenden oder dem zweiten Vorsitzenden durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung auf elektronischem Wege entspricht der Schriftform. Zwischen dem Tage der Einberufung und dem Versammlungstage müssen zwei Wochen liegen.

(3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

(4) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vorher dem Vorstand schriftlich vorliegen und werden in der Mitgliederversammlung unter Punkt

"Verschiedenes" behandelt. Dringlichkeitsanträge, die nicht fristgerecht eingereicht werden, können nur mit Unterstützung der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zur Verhandlung kommen. Anträge des Vorstandes bedürfen dieser Unterstützung nicht, sondern können jederzeit gestellt werden.

(5) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(6) Wahlen erfolgen durch Handzeichen. Stehen für ein Amt mehrere Kandidaten zur Wahl, kann die Versammlung die Abstimmung mittels Stimmzettel oder ein anderes Abstimmungsverfahren beschließen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los. Stimmübertragung und Briefwahl ist nicht zulässig.

(7) Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende Mitglied mit einer Stimme; Stimmübertragung ist nicht zulässig.

(8) Kinder und Jugendliche haben kein Stimmrecht mit Ausnahme der Wahl des Jugendwarts.

(9) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Beschlüsse in Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.

(10) Den Mitgliedern ist bei berechtigtem Interesse die Einsicht in die Niederschrift (Protokoll) zu gewähren. Einen Anspruch auf Aushändigung des Protokolls oder einer Kopie haben die Mitglieder nicht.

---

## **§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung nimmt den Geschäftsbericht des Vorstandes entgegen.

(2) Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan übertragen sind, insbesondere über

- a. die Wahl des Gesamtvorstandes;
- b. die Wahl eines Kassenprüfers;
- c. die Jahresrechnung;
- d. die Entlastung des Gesamtvorstandes;
- e. die Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen;
- f. die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins.

(3) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden und müssen aus der Tagesordnung ersichtlich sein.

---

## **§ 10 Der Gesamtvorstand**

(1) Der Gesamtvorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

(2) Er besteht aus

- a. dem ersten Vorsitzenden
- b. dem zweiten Vorsitzenden
- c. dem Schriftführer
- d. dem Jugendwart
- e. und bis zu fünf weiteren Mitgliedern

(3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der zweite Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsbefugt. Der Vorstand übt die Funktion des gesetzlichen Vertreters aus und wird in das Vereinsregister eingetragen. Im Innenverhältnis ist der/ die stellvertretende Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des/ der Vorsitzenden zur Vertretung befugt.

(4) Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Amtszeiten aller Vorstandsmitglieder dauern nach Ablauf der jeweiligen Wahlperiode solange an, bis ein Nachfolger gewählt ist. Wählbar ist jedes Vereinsmitglied vom vollendeten 18. Lebensjahr an. Beim Ausscheiden eines oder mehrerer Mitglieder kann sich der Vorstand durch Zuwahl selbst ergänzen. Bei der nächsten Mitgliederversammlung ist für das oder die ausgeschiedenen Mitglieder eine Neuwahl durchzuführen.

(5) Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Gesamtvorstand binnen 7 Tagen eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Gesamtvorstandsmitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der zweiten Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

(6) Der erste oder der zweite Vorsitzende beruft (nach Absprache mit dem 1. Vorsitzenden) die Sitzungen des Vorstandes schriftlich unter Angabe der Tagesordnungspunkte ein. Zwischen dem Tage der Einberufung und dem Sitzungstag müssen mindestens fünf Kalendertage liegen. In Dringlichkeitsfällen kann die Einberufung auch telefonisch oder mündlich ohne Einhaltung einer Ladungsfrist erfolgen. Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung können mit Unterstützung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder auch noch in der Sitzung gestellt werden.

(7) Der zweite Vorstand führt die Vereinskasse. Er erledigt den Schriftwechsel und erstellt den Geschäftsbericht.

(8) Zahlungsbelege sind von dem zweiten Vorstand dem Gesamtvorstand vorzulegen.

(9) Die Vertretungsmacht des Vorstandes im Innenverhältnis ist in der Weise beschränkt, dass er bei Abschluss von Rechtsgeschäften von mehr als 500 Euro verpflichtet ist, die Zustimmung des Gesamtvorstandes einzuholen. Anschaffungen, die durch die Vereinskasse

nicht abgedeckt werden können, sowie Miet- und Pachtverträge müssen vorher von der Mitgliederversammlung genehmigt werden.

(10) Gesamtvorstandsmitglieder können nur unbeschränkt geschäftsfähige Mitglieder des Vereins werden.

(12) Bei Ausscheiden eines Gesamtvorstandsmitglieds haben die übrigen Gesamtvorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatzmann/ eine Ersatzfrau bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

(13) Scheiden der erste oder der zweite Vorsitzende während ihrer Amtszeit aus, ist innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung einzuberufen, die die Ergänzungswahl durchführt.

---

## **§ 11 Aufgaben des Vorstandes**

(1) Der Gesamtvorstand entscheidet über die Vorbereitung der Mitgliederversammlung, die Ausführung ihrer Beschlüsse, die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist, und die Führung der laufenden Geschäfte.

(2) Der Gesamtvorstand wird ermächtigt, Vereinsordnungen, außer der Beitragsordnung, zu beschließen (vgl. § 6 Absatz 2). Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Vereinssatzung und werden nicht in das Vereinsregister eingetragen.

(3) Der Gesamtvorstand darf folgende Vereins-Strafen verhängen: mündliche Verwarnung, schriftlicher Verweis, Abmahnung und Ausschluss aus dem Verein (vgl. § 5 Absatz 3).

---

## **§ 12 Kassenprüfer**

(1) Von der Mitgliederversammlung wird jährlich ein Kassenprüfer gewählt.

(2) Der Kassenprüfer ist jederzeit berechtigt, die gesamte Kassenführung des Vereins einzusehen und verpflichtet, die Jahresabrechnungen auf ihre rechnerische und sachliche Richtigkeit zu prüfen und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis seiner Tätigkeit Bericht zu erstatten.

(3) Der Kassenprüfer kann Teil des Gesamtvorstandes sein. Lediglich erster und zweiter Vorstand dürfen diese Funktion nicht übernehmen.

---

## **§ 12 Auflösung**



(1) Über die Auflösung kann nur eine für diesen Zweck mit einer Frist von einem Monat einberufene Mitgliederversammlung entscheiden. Rechtswirksam und beschlussfähig ist der Auflösungsbeschluss mit einer einfachen Mehrheit aller Mitglieder ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder bzw. Stimmen der Mitgliederversammlung.

(2) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gut Aiderbichl Stiftung Deutschland (St.Nr. 9108/147/00238), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

(3) Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

(4) Eine Ausschüttung an die Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

....., den .....

Unterschriften der Gründungsmitglieder:

Dr. med. Stefanie Kufner

Maria Kufner

Sonja Kaiser

Jessica Grein

Veronika Kufner

Susanne Rüster

Sandra Vaher